

Artenschutzprüfung Stufe I gem. § 44 BNatSchG
zum
Bebauungsplan Nr. 354
„Frankfurter Weg/Borchener Straße“
in
Paderborn

Auftraggeber

Stadt Paderborn
Amt für Umweltschutz und Grünflächen



Gasse | Schumacher | Partnerschaft
Landschaftsarchitekten mbB
VOGELSANG 5, 33104 PADERBORN
Paderborn im Januar 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass.....	3
1.1 Lage des Vorhabens	3
1.2 Beschreibung der Planungsfläche	4
2. Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz	4
3. Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche	5
3.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“	5
3.2 Fundort- und Biotopkataster (@LINFOS-Daten)	6
3.3 Datenabfrage Biologische Station Paderborn/Senne e.V.	7
3.4 Datenabfrage bei der Stadt Paderborn	8
4. Ergebnisse eigener Untersuchungen	8
4.1 Erfassungsmethode	8
4.2 Ergebnisse	8
5. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten ...	10
5.1 Fledermäuse	11
5.2 Vögel	11
5.3 Reptilien	11
6. Fazit	12
7. Literatur	12

Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1: Geltungsbereich.....	3
Abb. 2: Untersuchungsraum.....	4
Abb. 3: Schützenswerte Biotop des Biotopkatasters und gesetzlich geschützte Biotop.....	7
Abb. 4: Naturschutz- und FFH-Gebiete.....	7
Abb. 5: Ergebnisse der Kartierungen von der Biolog. Station Paderborn-Senne e. V. und der OAG.....	8
Abb. 6: Spalten- und Höhlungen an einem Gebäude.....	9
Abb. 7: Bäume in einem nicht zugänglichen Bestand können Baumhöhlen aufweisen.....	9
Abb. 8: Faulhöhle an einer Vogelkirsche auf dem Gelände der Fa. Lintel.....	9
Abb. 9: Spalten in gelagerten Betonteilen können pot. Fledermausquartiere darstellen.....	9
Abb. 10: Gebäude mit Dachüberstand bieten der Mahlschwalbe potentielle Brutmöglichkeiten.....	10
Abb. 11: In offenstehenden Gebäuden sind Brutplätze nicht auszuschließen.....	10
Abb. 12: Geeignetes Habitat für die Zauneidechse.....	10

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4318-1 „Borchen“	5
--	---

Auftraggeber:

Stadt Paderborn
Amt für Umweltschutz und Grünflächen
Am Hoppenhof 33
33104 Paderborn

Verfasser:

Gasse | Schumacher | Partnerschaft
Landschaftsarchitekten mbB
Vogelsang 5, 33104 Paderborn
Tel. 05252/52125 Fax 53063 info@gss-paderborn.de

Bearbeitung:

Dipl.-Biol. Linda Specken
B.Sc. Hanna Höke



Raimund Schumacher-Dümmeler, Landschaftsarchitekt bdla

Paderborn im Januar 2023

1. Anlass

Die Stadt Paderborn beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 354 Frankfurter Weg/Borchener Straße aufzustellen, damit über die gewählten Nutzungskategorien eindeutige planungsrechtliche Voraussetzungen für die allgemeine Ansiedlung von Gewerbetreibenden geschaffen werden. Das aktuell bestehende Planungsrecht trifft dazu keine ausreichenden Aussagen und entspricht nicht den Zielen und Grundsätzen des städtischen Einzelhandels- und Zentrenkonzepts. Planungsanlass ist u.a. der Ansiedlungswunsch eines Einzelhandelsunternehmens, welches zentren- und nahversorgungsrelevante Hauptsortimente vertreibt und damit den Zielsetzungen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts widerspricht (STADT PADERBORN, 2022).

Der Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als „gewerbliche Baufläche“ dar, sodass der Bebauungsplan mit den festzusetzenden Nutzungskategorien „Gewerbegebiet“ und „Industriegebiet“ aus dem Flächennutzungsplan heraus entwickelt werden kann (STADT PADERBORN, 2022).

1.1 Lage des Vorhabens

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt am südlichen Stadtrand der Stadt Paderborn an der Borchener Straße sowie entlang des Frankfurter Weges. Nördlich befindet sich die B64, südwestlich grenzt ein Steinbruch an. Im Norden liegt die Kernstadt Paderborns. Südlich die Gemeinde Borchlen.

Zwischen Borchlen und dem Geltungsbereich liegen weitere industriell genutzte Flächen sowie auch landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Östlich befinden sich ebenfalls Ackerflächen und Grünland, hinzu kommen bewaldete Bereiche. Auch westlich schließt an die landwirtschaftlich und industriell genutzten Flächen ein Waldbereich an. Hinter diesem liegt die Ortschaft Wewer.



Abb. 3: Geltungsbereich (tim-online.nrw, bearbeitet)

1.2 Beschreibung der Planungsfläche

Die Flächen im Geltungsbereich werden überwiegend industriell genutzt (Betonwerk Lintel, Wegener Stahlhandel) und sind größtenteils versiegelt. Auf den großflächigen, asphaltierten oder gepflasterten Gewerbeflächen befinden sich teilweise große Hallen und weitere, teilweise ältere, Gebäude.

Einige Bereiche weisen Brachflächen mit überwiegend Birken- und Pappelaufwuchs auf. In Teilbereichen bestehen Rohboden- und Schotterflächen. Wege und Randbereiche sind häufig mit Jungwuchs vorwiegend heimischer Baumarten bestanden. Darüber hinaus gibt es einige ältere Einzelbäume bzw. Baumgruppen sowie Heckenstrukturen und Gebüsche. Im Nordwesten und im Osten des Geltungsbereichs befinden sich größere baumbestandene Flächen überwiegend mittleren Alters. Darüber hinaus sind Blockschutthalden und Bodenmieten vorhanden. Am Nordrand des Firmengeländes der Firma Lintel befindet sich ein in Beton eingefasstes Wasserauffangbecken.



Abb. 4: Untersuchungsraum (tim-online.nrw, bearbeitet)

2. Artenschutzrecht nach Bundesnaturschutzgesetz

Grundlage für die Behandlung des besonderen Artenschutzes bildet das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der aktuell gültigen Fassung, welches in den §§ 44 und 45 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Vorgaben formuliert.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) des BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören. (Zugriffsverbote)

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Bei nach § 14 BNatSchG zugelassenen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) nur eingeschränkt.

Bei europäisch geschützten Arten (Vogelarten und FFH-Arten) sowie in Anhang IVb der FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegt kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot des § 44 (1) Nr.1 vor, soweit die ökologische Funktion

der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten weiterhin erfüllt werden kann. Das Verbot des § 44 (1) Nr. 2 wird jedoch nicht eingeschränkt.

Bei Betroffenheiten lediglich national besonders geschützter Tierarten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) vor, wenn die Handlungen zur Durchführung des Eingriffs oder Vorhabens geboten sind. Diese Arten sind jedoch ggf. in der Eingriffsregelung zu betrachten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (8) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält. Wenn es zu einer unzumutbaren Belastung im Einzelfall käme, ist nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten möglich.

Planungsrelevante Arten in NRW

In Nordrhein-Westfalen unterliegen ca. 158 Arten dem Schutzstatus der „streng geschützten Arten“ inklusive aller FFH-Arten (Anhang IV) und aller europäisch geschützten Vogelarten. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat zur besseren Handhabung der o.g. Arten eine Liste der für NRW sog. planungsrelevanten Arten herausgegeben. Diese planungsrelevanten Arten sind auf Messtischblättern verortet (vgl. Kap 3).

3. Planungsrelevante Arten - Ergebnisse der Datenrecherche

3.1 Datenabfrage Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“

In der Tab. 1 sind die nach dem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ in den Messtischblatt-quadranten (MTBQ) 4318-1 „Borchen“ zu erwartenden bzw. potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten aufgeführt. Es handelt sich dabei im MTBQ 4318-1 um Vorkommen von 35 Arten, darunter 6 Säugetierarten und 29 Vogelarten. Die Daten für das MTB wurden um die Einschätzung erheblicher Betroffenheit ergänzt.

Tab. 2: Vorkommen planungsrelevanter Arten für den MTB-Quadranten 4318-1 „Borchen“ (LANUV 07/2022)
Erhaltungszustand - Ampelbewertung: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht.
BV = Brutvorkommen, R/WV = Rast-/Wintervorkommen.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Mgl. Betroffenheit
Wiss. Name	Dt. Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	U-	möglich
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	möglich
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorh.	U	U	möglich
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	möglich
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorh.	G	G	möglich
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein

Art		Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Mgl. Betroffenheit
Wiss. Name	Dt. Name				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-	Nein
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	U	Nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U-	Nein
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	möglich
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U-	U	Nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G-	U	Nein
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	U	möglich
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	S	Nein
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	U	Nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	S	S	Nein
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	Nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	S	Nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	Nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	U	U	möglich
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'BV' ab 2000 vorh.	G	G	möglich

3.2 Fundort- und Biotopkataster (@LINFOS-Daten)

Schutzgebiete

Südlich des Geltungsbereichs grenzt direkt das Naturschutzgebiet „Steinbruch Ilse“ (PB-053) an. Ein zurzeit ungenutzter Kalksteinbruch mit bis über 20 m hohen Kalksteinwänden. Dieser ist mit verschiedenen bedeutenden Lebensräumen wie Steinrohböden, kalkliebende Pioniervegetation, temporäre Tümpel, artenreiche Kalkäcker, Acker- und Grünlandbrachen und Gebüsch ausstattet und der natürlichen Sukzession überlassen. Das Naturschutzgebiet ist darüber hinaus als Schutzwürdiges Biotop (BK-4318-007 „Kalksteinbruch Schmalzgrube am südlichen Stadtrand von Paderborn“) ausgewiesen.

Etwa 1,4 km südwestlich des Geltungsbereichs liegt das Flora-Fauna-Habitat (FFH-Gebiet DE-4318-301) „Ziegenberg“ mit teilweise an einem Steilhang wachsenden wertvollen floristisch-arealgeographischen Laubwäldern.

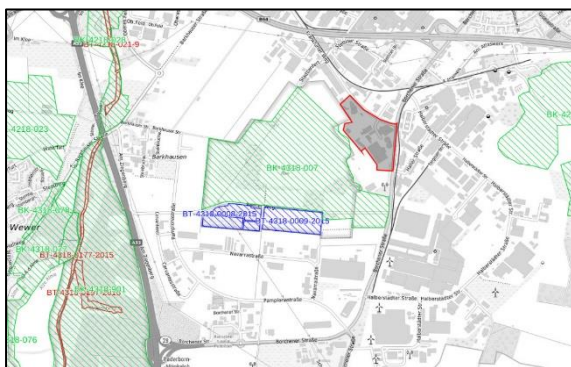


Abb. 3: Schützenswerte Biotope des Biotopkatasters (grün) und gesetzlich geschützte Biotope (rot, blau) (geoportal.nrw, bearbeitet)

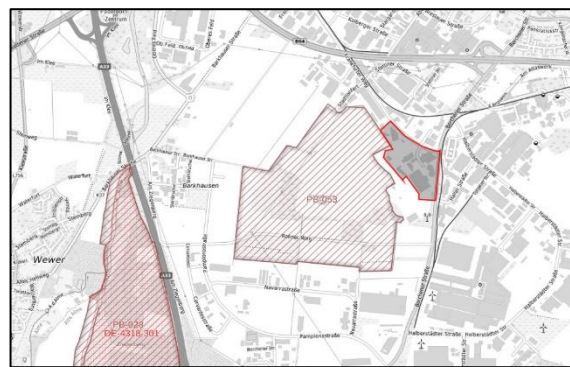


Abb. 4: Naturschutz- und FFH-Gebiete (geoportal.nrw, bearbeitet)

Planungsrelevante Arten

Im Fundortkataster werden im Geltungsbereich keine Fundpunkte planungsrelevanten Arten angegeben. In etwa 900 m nordöstlich gibt es den Nachweis eines Uhu-Brutpaares. Darüber hinaus gibt es in gleicher Richtung Nachweise des Nachtkerzenschwärmers (in ca. 1,3 km Entfernung) sowie des Rot- (in ca. 1,5 km Entfernung) und des Schwarzmilans (in ca. 1,8 km Entfernung).

Für das NSG „Steinbruch Ilse“ werden Vorkommen der planungsrelevanten Arten Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Rotmilan, Wespenbussard und Groppe angegeben.

3.3 Datenabfrage Biologische Station Paderborn/Senne e.V.

Die Datenabfrage bei der Biologischen Station Paderborn/Senne e. V. erbrachte zahlreiche Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter / geschützter Arten vor allem im NSG PB-053 „Steinbruch Ilse“ (vgl. Abb. 4). In der folgenden Tabelle sind die planungsrelevanten Arten aufgeführt:

Tab. 3: Nachgewiesene planungsrelevante Arten im NSG „Steinbruch Ilse (PB-053)

Bluthänfling	Rotmilan
Flussregenpfeifer	Sperber
Gartenrotschwanz	Star
Girlitz	Turmfalke
Hohltaube	Wanderfalke
Fasan	Wiesenpieper
Kormoran	Steinkauz
Mäusebussard	Zauneidechse
Nachtigall	Kuckuck
Neuntöter	

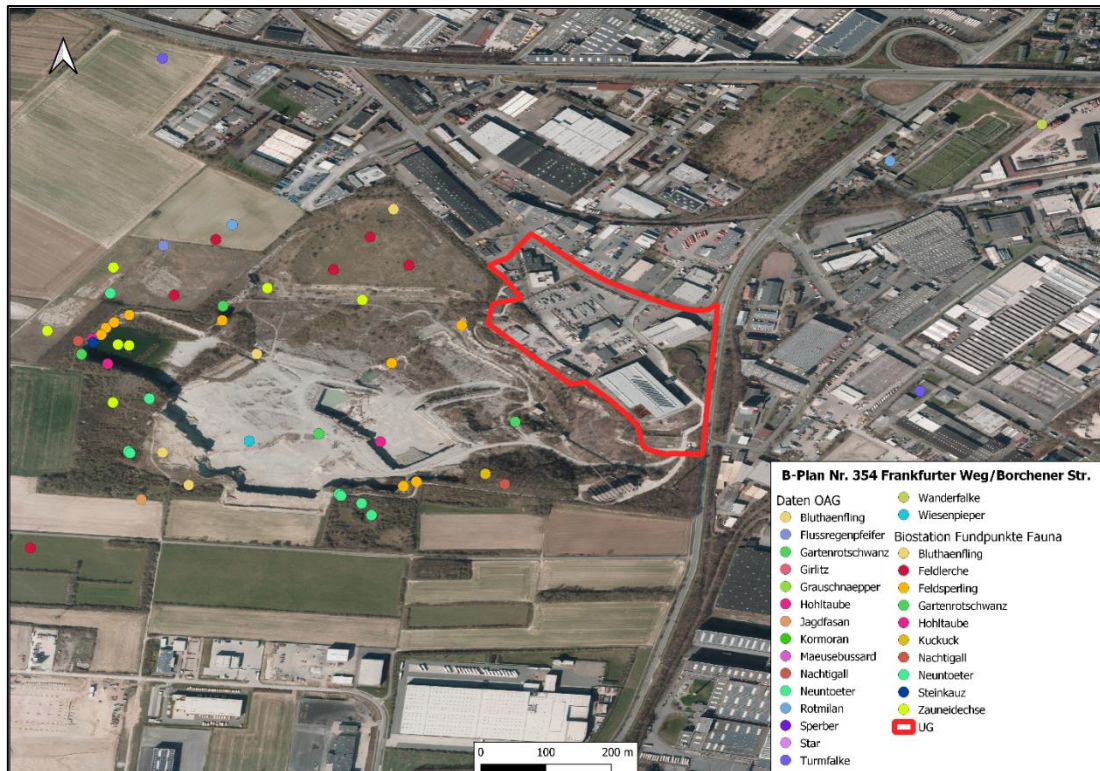


Abb. 5: Ergebnisse der Kartierungen von der Biologischen Station Paderborn-Senne e. V. und der OAG (Ornithologische Arbeitsgruppe Paderborn, Zeitraum 2012-2020)

3.4 Datenabfrage bei der Stadt Paderborn

Eine Datenabfrage bei der Stadt Paderborn ergab keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter und/oder geschützter Arten.

4. Ergebnisse eigener Untersuchungen

4.1 Erfassungsmethode

Um potenzielle bzw. nachweislich genutzte Habitatstrukturen für Vögel, Fledermäuse und andere planungsrelevante und besonders geschützte Tierarten festzustellen, wurde am 29.09.2022 eine Begehung der Planungsfläche durchgeführt. Hierbei wurden potentiell geeignete Strukturen u. a. für Fledermausquartiere oder Nistplätze für Vögel erfasst und fotografisch dokumentiert. Eine Begutachtung der Gebäude erfolgte nicht.

4.2 Ergebnisse

Fledermäuse:

Gebäudefledermäuse wie Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Teichfledermaus und Braunes Langohr finden in Höhlungen und Spaltenverstecken an älteren Gebäuden durchaus geeignete Quartierstrukturen (vgl. Abb. 6). Diese Strukturen sind über die gesamte Planungsfläche verteilt und werden meist als Lager genutzt. Die bisher festgestellten potentiellen Quartiere weisen überwiegend eine Eignung als Sommerquartier auf. Wochenstuben- und Winterquartiere können in Gebäuden vorhanden sein, die Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse besitzen.

Das Braune Langohr nutzt neben Gebäudequartieren ebenfalls Baumhöhlen und Rindenspalten als Sommer- und Winterquartiere. Eine ältere Vogelkirsche auf dem Gelände der Firma Lintel weist eine Baumhöhle auf, die als potentiell Quartier geeignet ist (Abb. 8). Weitere Baumhöhlen sind in Bäumen möglich, die sich in zum Begehungszeitpunkt nicht zugänglichen Bereichen befinden (Abb. 7).

Darüber hinaus ist bei längerer Lagerung eine temporäre Nutzung von Spalten zwischen gelagerten Betonteilen möglich (Abb. 9).



Abb. 6: Spalten- und Höhlungen an einem Gebäude
(GSP, 2022)



Abb. 7: Bäume in einem nicht zugänglichen Bestand können Baumhöhlen aufweisen (GSP, 2022)



Abb. 8: Faulhöhle an einer Vogelkirsche auf dem Gelände der Fa. Lintel (GSP, 2022)



Abb. 9: Spalten in gelagerten Betonteilen können pot. Fledermausquartiere darstellen (GSP, 2022)

Vögel:

In den vorhandenen Bäumen und Gebüsch finden vor allem kleinere Vogelarten zahlreiche potentielle Nistplätze. Geeignete Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Auch potentiell geeignete Mauernischen für gebäudebrütende Vögel sind vorhanden (vgl. Abb. 11). Gebäude mit Dachvorsprüngen bieten der Mehlschwalbe mögliche Neststandorte (Abb. 10). Darüber hinaus ist das Vorkommen der Schleiereule in offenstehenden und wenig genutzten Gebäuden nicht auszuschließen.



Abb. 10: Gebäude mit Dachüberstand bieten der Mehlschwalbe potentielle Brutmöglichkeiten (GSP, 2022)



Abb. 11: In offenstehenden Gebäuden sind Brutplätze nicht auszuschließen (GSP, 2022)

Amphibien / Reptilien:

Für die im benachbarten NSG „Steinbruch Ilse“ nachgewiesene Zauneidechse bestehen in den verbrachten, durch offene Bodenflächen, Gebüsch, Hochstaudenfluren und Gehölze reich strukturierten Bereichen ebenfalls geeignete Habitatstrukturen.



Abb. 12: Geeignetes Habitat für die Zauneidechse (GSP, 2022)

5. Prognose der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf planungsrelevante Tierarten

Für betroffene Arten ist zu ermitteln, ob ein Vorkommen auf der aktuellen Datengrundlage im Vorhabenbereich anzunehmen ist und ob durch die Wirkungen des Vorhabens eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten eintreten kann. Im Einzelnen ist dabei zu prüfen, ob folgende Verbotstatbestände möglicherweise erfüllt werden/erfüllt werden können:

- Werden evtl. Tiere verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 1)
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich gestört (§44 (1) Nr. 2)

- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§44 (1) Nr. 3)
- Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten infolge des Eingriffs im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt (§44 (5))

5.1 Fledermäuse

Sollten Baumfällungen und/oder Gebäudeabbrüche erforderlich sein, kann es zum Verlust von potentiellen Fledermausquartieren und zur Verletzung oder Tötung von Individuen kommen. In diesem Fall sind vor Fällarbeiten an Bäumen mit einem Stammdurchmesser von > 30 cm Kontrollen auf Baumhöhlen durchzuführen. Für Fledermäuse ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällungszeit gem. § 39 BNatSchG (01.10. - 28.02.) zu beachten.

Vor Abbrucharbeiten bzw. Um- oder Anbaumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist eine artenschutzrechtliche Bedeutung (Fledermäuse, Gebäudebrüter) im Rahmen der entsprechenden Anträge zu prüfen. Die Kontrollen bzw. Einschätzungen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren.

Um Störungen/Irritationen bei Fledermäusen zu vermeiden, ist eine nach oben abstrahlende Beleuchtung in den Außenbereichen zu vermeiden. Im Rahmen von neuer bzw. ersatzweiser Beleuchtung sind Lampen mit kaltweißem Licht (Wellenlängen unter 540 nm bzw. >3000 K) zu vermeiden (weiterführende Informationen z.B. in EUROBATS: Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten).

5.2 Vögel

Für baum- bzw. gehölzbrütende Vogelarten ist bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Gehölzfällungszeiten außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.10. - 28.02.) nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen zu rechnen.

Bei Gebäudeabbrüchen kann es zum Verlust von Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten kommen. Werden die Abbrucharbeiten außerhalb der Brutzeit (s. o.) durchgeführt, kann für die meisten Arten das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme ist die Schleiereule, die in Gebäuden auch überwintert. Daher ist vor Abbruch- bzw. Umbauarbeiten eine Kontrolle auf das Vorkommen dieser Art erforderlich. Die Kontrollen bzw. Einschätzungen sind durch eine fachkundige Person durchzuführen und zu dokumentieren.

5.3 Reptilien

Bei Bauvorhaben auf geeigneten Brachflächen kann es zum Verlust von Teilhabitaten der Zauneidechse kommen. Darüber hinaus sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen möglich. Vor Inanspruchnahme der Brachflächen sind diese im Rahmen der entsprechenden Anträge auf das Vorkommen von Zauneidechsen zu prüfen. Werden Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet festgestellt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen.

6. Fazit

Für baum- bzw. gehölzbrütende Vogelarten ist die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Fällzeiten außerhalb der Brutzeit gem. § 39 BNatSchG (01.10. - 28.02.) zu beachten.

Um Verbotstatbestände für gebäudebewohnende Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten zu vermeiden, sind vor einem Abbruch bzw. einem Um(An)bau Gebäudekontrollen durchzuführen. Darüber hinaus sind bei unvermeidlichen Baumfällungen von Bäumen über 30 cm Stammdurchmesser Kontrollen auf Baumhöhlen erforderlich. Werden Brachflächen überplant, erfolgt eine Überprüfung auf Reptilien. Die vorstehenden Punkte sind bei erforderlichen Genehmigungen im Geltungsbereich zu berücksichtigen.

Bei Anwendung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 5.1 – 5.3), hier insbesondere der Untersuchungen, sind potentiell betroffene Populationen nicht im Bestand bedroht und auch Einzelindividuen sind nicht betroffen.

Das Vorhaben ist unter den genannten Maßgaben zulässig und löst keine Verbotstatbestände gem. § 44 I BNatSchG aus. Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse und Prüfung der Verbotstatbestände im Rahmen der zweiten Stufe der Artenschutzprüfung ist ebenso wie die Durchführung von CEF (Continuous ecological functionality) Maßnahmen nicht erforderlich.

7. Literatur

BEZZEL, E.: Vögel in der Kulturlandschaft, 1982.

DIETZ, CHRISTIAN; HELVERSEN, OTTO VON; NILL, DIETMAR (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

DIETZ, CHRISTIAN; KIEFER, ANDREAS (2014): Die Fledermäuse Europas kennen, bestimmen, schützen. Stuttgart: Kosmos (Kosmos-Naturführer).

Die Vögel Nordrhein-Westfalens, Ein Atlas der Brutvögel von 1989-1994. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bonn 2002.

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010, in der aktuellen Fassung.

Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Kiel, E.-F., 2007 NORDRHEIN-WESTFÄLISCHE ORNITHOLOGENGESSELLSCHAFT (Hrsg.).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ IN NRW: Liste der geschützten Arten in NRW.

<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

MKULNV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen.

SCHRÖPFER, FELDMANN, VIERHAUS (Hrsg.) Die Säugetiere Westfalens, 1984.

STADT PADERBORN (2022): Angebotsanfrage Gutachten-Erstellung, B-Plan Nr. 354 „Frankfurter Weg/Borchener Straße“.

STIFTUNG ZUM SCHUTZE UNSERER FLEDERMÄUSE (2017): Fledermausfreundlich beleuchten - Mehr Raum für die Nacht, Merkblatt Licht Fledermäuse.

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE / GEOPORTAL.NRW.DE / WWW.LANUV.NRW.DE